

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 17.04.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 26.04.2019

Historik:

Satzung vom 12.11.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 16.11.2018

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -KAG- vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. März 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gemäß §§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG), bei der Landesstraße L298 und der Kreisstraßen K36 jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung an- deren übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung
 1. der Fahrbahnen,
 2. der Gehwege,
 3. der Radwege, auch soweit deren Nutzung für Fußgänger geboten ist,
 4. Verbindungswege,
 5. der Trennstreifen,
 6. die befestigten sowie unbefestigten Seitenstreifen,
 7. die Rinnsteine,
 8. die Gräben und Böschungen,
 9. die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile einschließlich der Treppen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Die Satzung gilt für die Gemeinde Langwedel einschließlich aller Ortsteile. Die Übertragung zur Säuberung der Rinnsteine gilt nicht für die Landesstraße 298.
- (2) Zur Gewährleistung eines sicheren Schulweges zwischen der Grundschule und den Sportanlagen sowie den Abteilungen des Kindergartens wird die Übertragung des Winterdienstes nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung in den Zeiten des Schul- bzw. Kindergartenbetriebes ausgesetzt. Dies betrifft die Gehwege zwischen diesen Einrichtungen entlang der Straßen „Hörn“, „Mühlenstraße“ beidseitig und dem „Hohlweg“. Hier wird der Winterdienst von der Gemeinde durchgeführt. Außerhalb des Schul- bzw. Kindergartenbetriebes, wie Wochenende, Ferien oder nach Schulschluss verbleibt die Verpflichtung zum Winterdienst bei dem jeweiligen Anlieger.
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Langwedel mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der nach Absatz 1 und 2 ursprünglich Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist dieser dazu verpflichtet, eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
 1. die Säuberung der in §§ 1 Abs. 2 genannten Straßenteile mit Ausnahme der Fahrbahn einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub,
 2. die Schneeabseilung,
 3. die Beseitigung von Glätte
- (2) Wildwachsende Pflanzen und Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee frei zu halten.
- (3) Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist, ggf. durch Sprengen mit Wasser, zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (4) Sand und Schmutz darf nicht in die Einläufe der Entwässerungsanlagen gefegt werden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf diesen ist ferner bei Eis- und Schneeglätte unter Nutzung von abstumpfenden Mitteln -wenn nötig auch wiederholend- zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen untersagt ist; ihre Verwendung ist ausnahmsweise nur gestattet,
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 3. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung besteht zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr. Innerhalb dieser Zeit ist Neuschnee sofort nach beendetem Schneefall und Eisglätte unverzüglich nach ihrem Auftreten zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege somit mindestens auf bis zu 2/3 der Breite -bei Gehwegen von weniger als 1,20 m Breite in voller Breite - von Schnee freizuhalten. Ebenfalls sind die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Verkehrsflächen zu entfernen.
- (10) Gehwege im Sinne dieses Paragraphen sind alle Straßenteile, deren Nutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen.

§ 5 - Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3, 4 und 6 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde die Reinigung bzw. Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

§ 6 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Das gleiche gilt für Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder eines Dritten stehende Grundstücksfläche getrennt sind, die nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar ist

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 i.V.m. § 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 19.02.1987 i. V. m. § 56 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 - Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde hat die Daten gem. § 22 i.V.m. § 34 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz unverzüglich zu löschen, soweit ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 17. April 2019
Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister